

Benutzungsordnung für die Kernzeitenbetreuung in der Gemeinschaftsschule Friedrich-Schelling-Schule Besigheim

vom 14.05.2013, zuletzt geändert am 12.04.2022 (gültig zum 01.08.2022)

§ 1

Grundschülerbetreuung Öffnungszeiten während der Schulzeit

- (1) Für Grundschüler der 1. – 4. Klasse wird in der Gemeinschaftsschule Friedrich-Schelling-Schule Besigheim eine Kernzeitenbetreuung angeboten. Träger dieses Angebotes ist die Stadt Besigheim, welche auch für die verfahrenstechnische Abwicklung zuständig ist.
- (2) Die Kernzeitenbetreuung in Besigheim findet montags bis freitags von 7 Uhr bis 8 Uhr vor dem Schulunterricht und von 11.20 Uhr bis 14 Uhr bzw. bis 17 Uhr nach dem Schulunterricht statt. Der dazwischenliegende Zeitraum wird von der Schule abgedeckt.
- (3) Das Betreuungsangebot erstreckt sich grundsätzlich auf das jeweilige Schuljahr.
- (4) Neben der Betreuung während der Schulzeit wird auch eine Betreuung in den Ferien angeboten (s. § 6 Ferienregelung und § 10 Elternbeiträge).
- (5) Zusätzliche Schließungstage können sich für die Einrichtung wegen Krankheit, behördlicher Anordnungen, Verpflichtung zur Fortbildung etc. ergeben. Muss die Kernzeitenbetreuung geschlossen bleiben, werden die Personensorgeberechtigten rechtzeitig hiervon unterrichtet.

§ 2

Betreuungsinhalt

Die Betreuungsangebote orientieren sich an den Bedürfnissen der Grundschüler, sowie an den örtlichen und situationsbedingten Gegebenheiten. Den Schülern werden sinnvolle spielerische und freizeitbezogene Aktivitäten angeboten. Die Schüler können während der Betreuung ihre Hausaufgaben erledigen und erhalten dabei auf Wunsch Hilfe; jedoch findet in den Kernbetreuungszeiten bis 14 Uhr keine konkrete Hausaufgabenbetreuung statt. Schulunterricht findet ebenfalls nicht statt.

§ 3

Aufnahme

- (1) In die Kernzeitenbetreuung in Besigheim werden Grundschulkinder, die die Gemeinschaftsschule Friedrich-Schelling-Schule Besigheim besuchen, aufgenommen, sofern die notwendigen Plätze vorhanden sind. Ein Aufnahmekriterium ist der Nachweis der Berufstätigkeit beider Elternteile. Über die Aufnahme der Schüler entscheidet der Träger.

- (2) Die Aufnahme eines Schülers erfolgt nach Unterzeichnung des Anmeldeformulars.
- (3) Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge, Änderungen der Anschrift sowie der privaten und geschäftlichen Telefonnummern der zuständigen Betreuungskraft in der Kernzeitenbetreuung oder dem Träger unverzüglich mitzuteilen, um bei plötzlicher Krankheit des Schülers oder bei anderen Notfällen erreichbar zu sein.

§ 4 Änderung der Betreuungszeiten

Änderungen in den Betreuungszeiten sind während des Schuljahres nur ab dem darauffolgenden Monat zulässig. Die Änderung muss spätestens 2 Wochen vorher beim Träger eingehen. Die Änderungen haben in schriftlicher Form zu erfolgen.

§ 5 Abmeldung/Kündigung

- (1) Die Anmeldung zur Kernzeitenbetreuung erstreckt sich grundsätzlich auf das gesamte Schuljahr. Die Betreuung verlängert sich automatisch um ein weiteres Schuljahr, sofern keine fristgerechte Abmeldung erfolgt. Abmeldungen sind grundsätzlich nur zum Schuljahresende möglich und müssen spätestens bis zum 1.07. eines jeden Jahres beim Träger, Rathaus Besigheim, Marktplatz 12, 74354 Besigheim, vorliegen.
- (2) Die Abmeldungen haben in schriftlicher Form zu erfolgen.
- (3) Schüler, die in die 5. Klasse wechseln, werden zum neuen Schuljahr automatisch abgemeldet.
- (4) In begründeten Ausnahmefällen (z.B. Wegzug, Arbeitsplatzverlust, Schulwechsel während des Schuljahres) ist eine Abmeldung während des Schuljahres mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende möglich.
- (5) Der Träger der Einrichtung kann das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende kündigen, wenn
 - der Schüler die Einrichtung länger als vier Wochen unentschuldigt nicht mehr besucht hat
 - der zu entrichtende Elternbeitrag für zwei aufeinanderfolgende Monate trotz Mahnung nicht gezahlt wurde
 - die in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten wiederholt nicht beachtet werden
 - sich der Schüler nicht in die Gruppe einfügt bzw. durch sein Verhalten den Ablauf stört oder wenn nicht ausgeräumte erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen den Personensorgeberechtigten und der Einrichtung über das Erziehungskonzept und/oder eine dem Schüler angemessene Förderung bestehen, trotz eines vom Träger vereinbarten Einigungsgespräches.
- (6) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Ferienregelung

- (1) In den Ferien wird eine durchgehende Betreuung von 7:00 Uhr bis 14:00 Uhr, bei Bedarf auch bis 17:00 Uhr angeboten.
- (2) In den Weihnachtsferien und in einem Teil der Sommerferien findet keine Betreuung statt. An einem schulfreien Tag (Brückentag), der zwischen einem Feiertag und einem Wochenende oder umgekehrt liegt, findet ebenfalls keine Betreuung statt. Im Übrigen wird auf den jeweils aktuellen Ferienplan des Trägers verwiesen.
- (3) Die Anmeldung für die Ferienbetreuung ist nur in Verbindung mit einem bestehenden Betreuungsplatz in der Kernzeiteinrichtung möglich.
- (4) Die Ferienbetreuung kann nur in Anspruch genommen werden, wenn genügend Plätze frei sind.
- (5) Die verbindliche Anmeldung für die Ferienbetreuung muss spätestens einen Monat vor Beginn der Ferien in der Einrichtung erfolgen. Danach ist eine Aufnahme in die Ferienbetreuung grundsätzlich nicht mehr möglich.
- (6) Kann ein Schüler nach erfolgter verbindlicher Anmeldung nicht an der Ferienbetreuung teilnehmen, erfolgt grundsätzlich keine Erstattung des anteiligen Betreuungsbeitrags.

§ 7 Aufsicht

- (1) Während der Öffnungszeiten der Einrichtung sind grundsätzlich die Betreuungskräfte der Einrichtung für die Schüler verantwortlich. Die Kernzeitengruppe wird von mindestens einer Betreuungskraft betreut. Die Aufsichtspflicht der Stadt beginnt mit der Übernahme der Schüler durch die Betreuungskräfte in der Einrichtung und endet mit dem Entlassen der Schüler aus der Einrichtung.
- (2) Auf dem Weg von und zu der Einrichtung sowie auf dem Heimweg obliegt die Aufsichtspflicht allein den Personensorgeberechtigten. Die Personensorgeberechtigten tragen insbesondere dafür Sorge, dass der Schüler pünktlich von der Kernzeitenbetreuung abgeholt wird. Sie entscheiden durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Träger, ob der Schüler allein nach Hause gehen darf. Sollte der Schüler nicht von einem Personensorgeberechtigten, sondern von einer mit der Abholung beauftragten Person abgeholt werden, ist dies ebenfalls gegenüber dem Träger schriftlich zu erklären.
- (3) Hat ein Personensorgeberechtigter schriftlich erklärt, dass der Schüler zu einer auswärtigen Veranstaltung (z.B. Musikschule, Sprachhilfe, Sportangebot) während der Kernzeitenbetreuung gehen darf, beginnt die Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten mit der Entlassung des Schülers aus der Einrichtung und endet mit dem Eintreffen des Schülers in der Einrichtung.

§ 8 Versicherung/Haftung

- (1) Während der Öffnungszeiten der Einrichtung in Schulzeiten besteht für Schüler nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 SGB VII ein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz, und zwar
 - auf dem direkten Weg von der und zur Einrichtung
 - während des Aufenthaltes in der Einrichtung
 - während allen Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Einrichtungsgeländes (z.B. Spaziergänge, Fest etc.).
- (2) Während der Öffnungszeiten der Einrichtung in Ferienzeiten oder an schulfreien Tagen besteht ein Versicherungsschutz über eine Gruppenunfallversicherung.
- (3) Alle Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Einrichtung eintreten, müssen der zuständigen Betreuungskraft in der Kernzeitenbetreuung unverzüglich gemeldet werden.
- (4) Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe oder anderer persönlicher Gegenstände des Schülers wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, die Sachen mit dem Namen des Schülers zu versehen.
- (5) Für Schäden, die ein Schüler einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 9 Regelung in Krankheitsfällen

- (1) Können Schüler krankheitsbedingt nicht am Unterricht der Schule teilnehmen, so ist der Besuch der Kernzeitenbetreuung ausgeschlossen. Über das krankheitsbedingte Fehlen des Schülers in der Kernzeitenbetreuung sind die Betreuungskräfte unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
- (2) Die Erkrankung eines Schülers oder eines Familienmitglieds an einer ansteckenden Krankheit wie z.B. Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose, Kinderlähmung, Kopfläuse, Magen-Darm-Infektionen, Gelbsucht sowie übertragbare Augen- und Hautkrankheiten, muss dem Betreuungspersonal sofort angezeigt werden. Der Besuch der Kernzeitenbetreuung ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen.
- (3) Die erneute Teilnahme an der Kernzeitenbetreuung kann in diesen Fällen von der Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung abhängig gemacht werden.

§ 10 Elternbeiträge

- (1) Für den Besuch der Kernzeitenbetreuung wird ein Benutzungsentgelt erhoben. Die monatlichen Elternbeiträge für die Kernzeitenbetreuung an der Gemeinschaftsschule Friedrich-Schelling-Schule Besigheim richten sich nach der Familiensituation und nach der Anzahl der Betreuungstage.

| <u>Familiensituation</u> Familien mit x Kindern unter 18 J. | Frühgruppe 7 bis 8 Uhr | | Mittagsgruppe 11:20 bis 14 Uhr | | | | Spätgruppe 14 bis 17 Uhr | | |
|---|---------------------------|---------------|-----------------------------------|-----------|-----------|----------|-----------------------------|-----------|---------------|
| | 4 - 5 Tage | 1 - 3 Tage | 4 - 5 Tage | 3 Tage | 2 Tage | 1 Tag | 4 - 5 Tage | 3 Tage | 1 - 2 Tage |
| 1 Kind | 44,50 € | 32,00 € | 82,50 € | 64,00 € | 50,50 € | 32,00 € | 101,00 € | 89,00 € | 76,50 € |
| 2 Kinder | 44,50 € | 32,00 € | 76,50 € | 64,00 € | 50,50 € | 32,00 € | 95,00 € | 82,50 € | 70,00 € |
| 3 Kinder | 44,50 € | 32,00 € | 70,00 € | 57,00 € | 50,50 € | 32,00 € | 89,00 € | 76,50 € | 64,00 € |
| 4 Kinder und mehr | 38,00 € | 25,50 € | 50,50 € | 44,50 € | 38,00 € | 25,50 € | 82,50 € | 70,00 € | 57,00 € |

Familienpassinhaber erhalten eine Ermäßigung von 50 %. Des Weiteren wird eine Geschwisterermäßigung in Höhe von 30 % auf den preisgleichen oder günstigsten Beitrag gewährt. Der Monat August ist beitragsfrei.

- (2) Die Entgeltspflicht entsteht mit Beginn des Kalendermonats der Aufnahme des Schülers und endet mit dem Ende des Austrittsmonats. Das Entgelt wird jeweils am 1. eines jeden Kalendermonats zur Zahlung fällig. Zahlungspflichtige des Elternbeitrags sind die jeweiligen Sorgeberechtigten. Sie haften gesamtschuldnerisch.
- (3) Für den Besuch der Ferienbetreuung wird ein zusätzlicher Betreuungsbeitrag erhoben.

Ferienbetreuung Besigheim (zusätzlich zur Kernzeitenbetreuung)

| <u>Familiensituation</u> Familien mit x Kindern unter 18 J. | Betrag pro Woche 7:00 Uhr bis 14 Uhr | | | | | Betrag pro Tag 14 bis 17 Uhr |
|---|---|--------|--------|--------|-------|---------------------------------|
| | 5 Tage | 4 Tage | 3 Tage | 2 Tage | 1 Tag | |
| 1 Kind | 50 € | 40 € | 30 € | 20 € | 10 € | 4,00 € |
| 2 Kinder | 50 € | 40 € | 30 € | 20 € | 10 € | 4,00 € |
| 3 Kinder | 50 € | 40 € | 30 € | 20 € | 10 € | 4,00 € |
| 4 Kinder und mehr | 50 € | 40 € | 30 € | 20 € | 10 € | 4,00 € |

Familienpassinhaber erhalten eine Ermäßigung von 50 %. Des Weiteren wird eine Geschwisterermäßigung in Höhe von 30 % auf den preisgleichen oder günstigsten Beitrag gewährt.

- (4) Bedingung für die Teilnahme an der kommunalen Betreuungseinrichtung ist die Teilnahme am Bankeinzugsverfahren.
- (5) Der Beitrag für die Ferienbetreuung wird schriftlich bekannt gegeben und ebenfalls durch Lastschrift erhoben.
- (6) Eine Änderung der Elternbeiträge bleibt vorbehalten.

§ 11 Datenschutz

Personenbezogene Angaben, die im Zusammenhang mit der Betreuung des Kindes in der Einrichtung und beim Träger erhoben oder verarbeitet werden, unterliegen den Bestimmungen des Datenschutzes. Der Träger gewährleistet die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften.

§ 12 Verbindlichkeit

Diese Benutzungsordnung wird den Personensorgeberechtigten bei der Anmeldung ausgehändigt und durch Unterschrift auf der Anmeldung verbindlich anerkannt. Dadurch wird ein Vertragsverhältnis zwischen dem Träger der Kernzeitenbetreuung und den Personensorgeberechtigten begründet.

§ 13 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am 1. August 2022 in Kraft.